

Reglement

zur familienergänzenden Kinderbetreuung in der Gemeinde Bösinggen

Dossier:	Reglement	Seitenzahl:	8
Autor:	Gemeinderat	Beschlossen durch:	GR 24.02.2025
		Genehmigt durch:	(Art. 8 und 11) 23.02.2026
			(Art. 16) 09.03.2026
			GV 12.05.2025
			(Art. 8, 11, 16) 24.04.2026
			Direktion 09.02.2026
Ausgabe:	06.03.2026	Ressort:	08

Die Gemeindeversammlung von Gemeinde Bösinggen,

gestützt auf:

- Artikel 6 und 11 des Gesetzes vom 09.06.2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG);

verabschiedet die folgenden Bestimmungen:

**Ziele und
Anwendungsbereich**

Artikel 1.

¹ Die Gemeinde schafft vorschulische und ausserschulische Betreuungseinrichtungen, um die Bevölkerung bei der Vereinbarung von Berufs- und Familienleben zu unterstützen.

² Die Gemeinde bietet entsprechend der Bedarfsabklärung ausreichende Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung an.

³ Die Gemeinde kann dabei mit bewilligten Betreuungseinrichtungen zusammenarbeiten und Aufgaben an Dritte übertragen (Artikel 6 FBG).

⁴ Betreuungsangebote können auch durch bewilligte Betreuungseinrichtungen erbracht werden, die mit der Gemeinde keine Vereinbarung abschliessen. In diesem Fall findet das vorliegende Reglement keine Anwendung.

⁵ Dieses Reglement regelt die Organisation sowie die Bedingungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer Betreuungseinrichtung. Für die Details wird es durch die Ausführungsrichtlinien der einzelnen Betreuungseinrichtung ergänzt.

⁶ Um eine ausreichende Anzahl vorschulischer und ausserschulischer Betreuungsplätze anzubieten, kann die Gemeinde zudem eine Vereinbarung mit dem Tageselternverein oder mit anderen privaten Einrichtungen abschliessen.

⁷ Der Begriff «Eltern» bezeichnet in diesem Reglement die Person bzw. die Personen, welche die elterliche Sorge im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besitzt bzw. besitzen.

Aufnahmebedingungen

Artikel 2.

¹ Eltern, die in der Gemeinde Bösinggen wohnen, haben bei der Anmeldung ihrer Kinder zum Besuch einer Betreuungseinrichtung Priorität.

² Die Betreuungseinrichtungen betreuen Kinder im Alter ab drei Monaten bis Abschluss ihrer Primarschulzeit.

³ Pro Kind ist ein Anmeldeformular auszufüllen.

⁴ Pro Anmeldung kann eine einmalige Anmeldegebühr von Fr. 50.00 erhoben werden.

⁵ Kann für ein Kind ausserhalb der bereits angemeldeten Betreuungseinheiten keine Betreuungslösung gefunden werden, sind gelegentliche Besuche der Betreuungseinrichtung möglich.

Aufnahmeverfahren

Artikel 3.

¹ Das zwingend auszufüllende Anmeldeformular muss an die aufgeführte Adresse geschickt werden. Die Anmeldung ist nur dann gültig, wenn alle erforderlichen persönlichen Angaben gemacht und die gewünschten Betreuungszeiten angegeben wurden.

²Die Person, welche die Anmeldung unterzeichnet, wird zeitnah informiert, wenn eine Betreuung gar nicht oder nur teilweise möglich ist. In diesem Fall kann sie sich auf die Warteliste setzen lassen.

³Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der Betreuungseinrichtung, erstellt die Leitung eine Warteliste.

⁴Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der Betreuungseinrichtung, entscheidet die Leitung anhand einer umfassenden Analyse jeder einzelnen Situation über die Zuteilung der Plätze. Die Kriterien sind in den Ausführungsrichtlinien der einzelnen Betreuungseinrichtung festgelegt.

Verpflichtungen im Falle einer Anmeldung

Artikel 4.

¹Die Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichtet die unterzeichnende Person:

- a. zur Zahlung der für das angemeldete Kind erbrachten Leistungen, die von der Gemeindeverwaltung/durch die Einrichtung in Rechnung gestellt werden;
- b. zur Einhaltung der Ausführungsrichtlinien der einzelnen Betreuungseinrichtung;
- c. zur Einhaltung der Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtung, insbesondere die Bring- und Abholzeiten der Kinder.
- d. sowie der Verhaltensregeln.

²Die Verhaltensregeln betreffen in erster Linie Anstand, Respekt, Ordnung, Disziplin, Teilnahme an den Aktivitäten, Sauberkeit und Hygiene.

³Die Eltern und das Betreuungspersonal arbeiten in allen Belangen, die das Kind betreffen, eng und respektvoll zusammen.

⁴Jedes angemeldete Kind muss zwingend über eine Kranken- und Unfallversicherung sowie über eine Haftpflichtversicherung verfügen. Es muss zudem eine Kopie des aktuellen Impfausweises abgeben.

Absenzen

Artikel 5.

¹Erkrankt oder verunfallt ein angemeldetes Kind, ist dies der Leitung so rasch wie möglich mitzuteilen. Kranke Kinder müssen zu Hause bleiben.

²Bei krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten, die durch ein ärztliches Zeugnis begründet werden, können die in Rechnung gestellten Betreuungsleistungen reduziert werden. Die Details sind in den Ausführungsrichtlinien der einzelnen Betreuungseinrichtung festgelegt.

³Alle anderen Absenzen eines Kindes müssen der Leitung mindestens 24 Stunden im Voraus angekündigt werden; sie werden in Rechnung gestellt.

Suspendierung

Artikel 6.

¹ Die Suspendierung ist eine provisorische Massnahme, von der bei Gefährdung des Kindes abzusehen ist.

² Hält sich ein Kind nicht an die Verhaltensregeln (s. Art. 4 Abs. 2), kann es von der Betreuung suspendiert werden. Die Suspendierung wird von der Leitung schriftlich begründet und an die betroffenen Eltern geschickt. Die Leitung hört das Kind mit seinen Eltern vorgängig an.

³ Die Leitung legt, in Einvernehmen mit dem Gemeinderat, die Dauer der Suspendierung fest. Die Suspendierung dauert höchstens zehn Betreuungstage. Die Zahlung ist für die Dauer der Suspendierung geschuldet.

⁴ Wird die monatliche Rechnung ohne Abrede mit den Eltern mehr als 30 Tage zu spät bezahlt, kann die Leitung in Einvernehmen mit dem Gemeinderat, das Kind bis zur Begleichung der Rechnung von der Betreuung suspendieren. Die Suspendierung wird von der Leitung schriftlich begründet und an die betroffenen Eltern geschickt.

Ausschluss

Artikel 7.

¹ Der Ausschluss ist eine definitive Massnahme.

² Verstösst ein Kind oder die Eltern mehrmals und erheblich gegen die Verhaltensregeln oder die vertraglichen Verpflichtungen, so kann es von der Betreuung ausgeschlossen werden. Zu einem solchen Ausschluss kommt es erst nach der Suspendierung des Kindes und nachdem die Eltern von der Leitung schriftlich verwarnt worden sind. Die Eltern wie auch das Kind müssen angehört werden. Der Gemeinderat befindet über die von der Leitung vorgeschlagene Massnahme und informiert die Eltern über seinen Beschluss. Die Dauer des Ausschlusses ist in den Ausführungsrichtlinien der einzelnen Betreuungseinrichtung definiert.

³ Unabhängig von der ausgesprochenen Massnahme bleibt die vertraglich vereinbarte Zahlungspflicht bestehen.

**Kündigung aus der
Einrichtung**

Artikel 8.

¹ Eine Kündigung ist unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats möglich. Sie muss der Leitung schriftlich mitgeteilt werden.¹

² Die Kündigungsfrist für die ausserschulische Betreuung (ASB) beträgt beidseitig drei Monate auf Ende eines Semesters. In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat.²

³ Die Kündigungsfrist für die vorschulische Betreuung (Kita) beträgt beidseitig drei Monate auf Ende eines Monats. In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat.³

⁴ Die Leistungen der Betreuungseinrichtung werden unabhängig von der tatsächlichen Betreuung bis Ende der Vertragsdauer in Rechnung gestellt.

1 Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24.04.2026

2 Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24.04.2026

3 Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24.04.2026

**Öffnungszeiten und
Verspätungen**

Artikel 9.

¹ Der Gemeinderat legt in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Leitung die Öffnungszeiten fest. Sie werden in den Ausführungsrichtlinien der einzelnen Betreuungseinrichtung festgehalten und auf der jeweiligen Webseite veröffentlicht.

² Bei verspätetem Abholen der Kinder kann pro Verspätung Fr. 20.00 in Rechnung gestellt werden.

Tarifska

Artikel 10.

¹ Die Tarife der Betreuungseinrichtung werden nach einer degressiven Tarifska entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festgesetzt, mit/ohne Mahlzeiten. Der Tarif beträgt maximal Fr. 150.00 pro Tag. Die Mahlzeiten werden zu maximal Fr. 14.00 pro Tag verrechnet. Die Tarife und die Verpflegungskosten werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie sind Bestandteil der einzelnen Betreuungseinrichtung. Die von den Eltern übernommenen Kosten dürfen die tatsächlichen Kosten der Betreuungseinrichtung nach Abzug der finanziellen Beiträge nicht übersteigen. Die Tarife für die Kinder, 1^H und 2^H, werden entsprechend den Modalitäten nach FBG angepasst, d.h., der Beitrag des Staates, der Arbeitgeber und der Selbständigerwerbenden wird vom Tarif abgezogen. Für die Betreuungseinrichtung Kita wird zusätzlich der Betrag der Steuerreform-Fonds abgezogen.

² Bei der Berechnung der Tarife kann innerhalb der einzelnen Betreuungseinrichtung ein Geschwisterrabatt berücksichtigt werden. Die Details sind in den Ausführungsrichtlinien der einzelnen Betreuungseinrichtung festgelegt.

³ Die Berechnung des anrechenbaren Einkommens erfolgt, gemäss Artikel 12 Abs. 2 FBG, entsprechend dem Bezugssystem der Direktion für Gesundheit und Soziales.

⁴ Sofern keine ausserordentlichen Umstände vorliegen (z. B. eine ausserordentliche und dringende, nicht budgetierte Ausgabe), sind die Tarife das ganze Jahr gültig. Im gegenteiligen Fall werden Tarifänderungen den Eltern drei Monate im Voraus mitgeteilt.

⁵ Für die Betreuungsangebote sind Tariflisten zwischen den Anbietern von familienergänzenden Betreuungsangeboten und der Gemeinde zu vereinbaren, respektive zu beschliessen.

⁶ Die Gemeinde übernimmt im Rahmen der Tarifliste die Kosten, die weder von den Eltern noch von Beiträgen des Staates oder Dritter gedeckt werden (Artikel 11 FBG).

⁷ Bei freien Plätzen können auch Kinder von anderen Gemeinden aufgenommen werden. Dafür wird der Vollkostentarif verrechnet. Allfällige Transportkosten werden nicht übernommen.

⁸ Für die Betreuung von Kindern:

- welche nicht auf dem Gebiet der Gemeinde Bösinggen wohnhaft sind;
- die von einer Betreuungseinrichtung betreut werden, mit der die Gemeinde keine Vereinbarung abgeschlossen hat;

leistet die Gemeinde keine Kostendeckung.

Rechnungsstellung**Artikel 11.**

¹ Die Leistungen der Betreuungseinrichtungen werden nach erbrachter Leistung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Die Rechnungsintervalle werden in den Ausführungsrichtlinien der einzelnen Betreuungseinrichtung geregelt. Verrechnet werden die im Anmeldeformular angegebenen bzw. die vereinbarten Betreuungseinheiten. ¹

² Zusätzliche vollständige oder angefangene Betreuungseinheiten werden nachverrechnet, in Übereinstimmung mit der Tarifskaala der Betreuungseinrichtung.

³ Bei Zahlungsverzug kann ein Zins von 5 % und die Mahnungskosten in Rechnung gestellt werden. Eine Eintreibung auf dem Weg der Betreibung bleibt vorbehalten.

**Erziehungsprojekt
(Sozialpädagogisches
Konzept)****Artikel 12.**

Das sozialpädagogische Konzept, das vom Gemeinderat im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Jugendamtes verabschiedet wird, legt namentlich die sozialpädagogische Richtung der Einrichtung fest.

Schweigepflicht**Artikel 13.**

Das Personal der Einrichtung unterliegt der Schweigepflicht. Fragen im Zusammenhang mit dem Kind bespricht es ausschliesslich mit den Eltern des Kindes, dem Einrichtungspersonal, Fachpersonen oder mit dem Gemeinderat.

Verantwortlichkeiten**Artikel 14.**

¹ Während der Einheiten, für die sie angemeldet sind, unterstehen die Kinder der Verantwortung des Betreuungspersonals. Das Betreuungspersonal ist gemäss den Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales im Bereich der vor- und ausserschulischen Betreuung ausgebildet.

² Ausflüge mit den Kindern sind in den Ausführungsrichtlinien der einzelnen Betreuungseinrichtung geregelt.

³ Die Leitung überwacht die operative Führung der Betreuungseinrichtung.

⁴ Darf das Kind von einer Drittperson abgeholt werden, informieren die Eltern die Leitung im Voraus.

⁵ Die Betreuungseinrichtung trägt keine Verantwortung für:

- die Strecke zwischen Wohnort und Betreuungseinrichtung (und umgekehrt);
- Diebstähle, Verlust oder Schäden von oder an persönlichem Material der Kinder innerhalb der Einrichtung;
- Unfälle, die sich in der Obhut der Eltern oder einer anderen Person, die das Kind abholen darf, ereignen;
- ungenaue oder unvollständige Angaben im Anmeldeformular.

⁶ Fehlt ein Kind nach der Ankunftszeit gemäss Anmeldeformular, kontaktiert das Betreuungspersonal unverzüglich die Eltern oder die Kontaktperson. Antworten die Eltern oder die Kontaktpersonen nicht, lanciert das Betreuungspersonal eine Suche und ist befugt, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um das Kind rasch

wiederzufinden (insbesondere das Verständigen der Polizei). Dadurch entstehende Kosten tragen die Eltern.

⁷Bei einem Unfall oder einer Erkrankung des Kindes in der Betreuungseinrichtung trifft das Betreuungspersonal alle notwendigen Vorkehrungen für seine angemessene Betreuung des Kindes. Allfällige damit verbundene Kosten tragen die Eltern.

⁸In Anwendung von Artikel 314d ZGB bleibt die Verpflichtung zur Meldung vorbehalten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet scheint.

⁹Jede Betreuungseinrichtung verfügt über ein Konzept für Notfälle und Sicherheit.

Rechtsmittel

Artikel 15.

¹Jegliche Verfügung, welche die Leitung in Anwendung dieses Reglements trifft, kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlicher Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

²Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.

Schlussbestimmungen

Artikel 16.

¹Der Gemeinderat ist für die Anwendung dieses Reglements zuständig.

²Das Reglement vom 10.02.2014 wird aufgehoben.

³Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

⁴Die Änderungen vom 24.04.2026 treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion Gesundheit und Soziales rückwirkend auf das Inkrafttreten des Reglements per 09.02.2026 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat Bösinggen am

Bösinggen, 24.02.2025, 23.02.2026 und 09.03.2026

Martin Bärswyl
Gemeindeammann

Dania Schafer
Gemeindeschreiberin

Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Bösinggen am
Bösinggen vom 12.05.2025 und 24.04.2026 (Änderung der Artikel 8, 11 und 16 Absatz 4)

Martin Bärswyl
Gemeindeammann

Dania Schafer
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am 09.02.2026

Freiburg,

Philippe Demierre
Staatsrat